

Lingener Landrecht Statuta Lingentina

1555

Aus alt-niederländischer Sprache
übersetzt von

Joseph W ö s t e, Lingen
Amtsgerichtsdirektor i. R.

Der Übersetzung ist zugrundegelegt der Text, der abgedruckt ist in

"Verslagen en Mededeelingen der Vereeniging tot uitgraaf der bronnen van het oud-vaderlandsche recht, Deel XII, No. 1, Utrecht 1960"

(Berichte und Mitteilungen der Vereinigung zur Herausgabe der Quellen des alt-vaterländischen Rechts, Teil XII, Nr. 1, Utrecht 1960)

Mit einem Vorwort.

In einem Nachwort ist gebracht Inhaltsangabe aus dem Landrecht von 1639.

Vorwort

Im Mittelalter war Lingen Teil der Grafschaft Tecklenburg. Nach wechselndem Schicksal kam es im Jahre 1551 in den Hausbesitz des Kaisers Karl V. Dieser stellte es, wie schon vorher Friesland, Groningen und Drenthe unter die in Vollenhoven (an der Zuider See) residierende Statthalterschaft Overijssel.

In diese Zeit fällt die Kodifikation des in der Grafschaft Lingen von alters her geltenden Rechts. Das Landrecht von Lingen - Statuta Lingentina - wurde von Kaiser Karl im Jahre 1555 in Brüssel unterzeichnet. Eine Kopie des Textes wurde von dem unlängst verstorbenen niederländischen Juristen S. J. Fockema Andreae im Reichsarchiv in Zwolle aufgefunden und mit einem vorangestellten geschichtlichen Überblick wörtlich veröffentlicht in der niederländischen Fachzeitschrift "Verslagen en Mededeelingen der Vereeniging tot uitgraaf der bronnen van het oud-vaderlandsche recht". Liebenswürdigerweise übersandte er mir damals ein Exemplar seiner Veröffentlichung.

Die Statuta Lingentina sind in der damals in Overijssel gebräuchlichen Sprache abgefaßt mit teilweise unbeholfenen Satzgebilden und Ausdrucksweisen. Eine Übersetzung in die deutsche Sprache findet man nicht. In alten Sammlungen alter gesetzlicher Bestimmungen des deutschen Sprachgebietes finden sich (mit den Änderungen von 1639) Abdrucke der Bestimmungen des Landrechts über das eheliche Güterrecht und das Erbrecht; sie sind dort jedoch in dem original-niederländischen Texte abgedruckt. Letzteres ist verständlich; denn eine Übersetzung des Textes ist auch für einen, der die lebende niederländische Sprache beherrscht, recht schwierig.

Im Landrecht nicht geregelt sind das Hofhörigkeitsrecht, das Hölting- und das Markenrecht; darüber sind später Normen erlassen.

Mögen meine nachfolgende möglichst wörtlich gebrachte Übersetzung der Urfassung des ganzen Landrechts und das als Nachwort inhaltlich gebrachte Landrecht von 1639 vor allem heimatgeschichtliches Interesse finden.

Lingen (Ems), im Februar 1974
W ö s t e

Statuta Lingentina 1555

Karl, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, stets Mehrer des Reiches, König von Germanien, Castilien, ..., Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund ... und Geldern, Graf von Flandern, ... Holland, ..., Herr von Overijssel, Groningen und Lyngen, Herrscher in Asien und Afrika entbietet allen, die dieses jetzt sehen werden, seinen Gruß.

Als wir an die Regierung unseres Landes Lyngen gekommen waren, um das Land in guter Einheit und gutem Frieden zu halten, besonders auch im Gebiete des Rechtswesens (wie

wir es auch in unseren anderen Erbniederlanden tun) haben wir in dieses Land besondere Kommissare geschickt mit dem Auftrag, sich zu informieren über das Gewohnheitsrecht und die Gebräuche dieses Landes und über das auf dem Gebiete des Rechts angewendete Prozeßverfahren. Und da unsere Kommissare viel Korruption in dem Material und viel Mißbrauch in der Art der Prozeßführung festgestellt haben, haben sie mit den Ständen und Einwohnern des Landes verhandelt und vereinbart, in eine Reform des Gewohnheitsrechts und des Prozeßverfahrens einzutreten, alles zu unserem Behagen.

Darum geben wir kund:

Nachdem wir das, was unsere Kommissare mit den Ständen unseres Landes Lyngen verhandelten, in unserem Geheimen Rate durchgesehen und durchgesprochen haben, ferner auf Empfehlung unserer lieben und geliebten Schwester, der Königin von Ungarn, Böhmen, usw., Regentin und Statthalterin in diesen unseren Erbniederlanden, und auf erfahrene Empfehlung des Rates haben wir bis auf unseren Widerruf folgendes festgesetzt und verordnet, wonach unsere Untertanen und die anderen Bewohner des Landes Lyngen sich auf dem Gebiete des Rechts richten und woran sie sich halten sollen:

I.

1. Die Personen- und Injuriensachen sollen berichtet werden bei den Richtern, in deren Bezirk die Personen, die vor das Gericht gerufen werden sollen, eingesessen oder wohnhaft sind.
2. Alle Erbschaft- und Nachlaßsachen sollen berichtet werden bei den Richtern, wo der Verstorbene an seinem Todestage seinen Wohnsitz gehabt hat.
3. Besitzer von Nachlaßgegenständen sollen zur Vermeidung vieler Prozesse, auch wenn sie in anderen Ländern oder Gerichtsbezirken wohnen, vor dasjenige Gericht gerufen werden, wo der Verstorbene an seinem Todestage seinen Wohnsitz gehabt hat.
4. Die Angelegenheiten betreffend Land, Sand oder Wasser sollen gerichtlich ausgetragen werden dort, wo diese liegen oder wo der zuständige Richter seinen Gerichtsstuhl hat oder zu haben pflegt.

Mann soll in diesen Angelegenheiten gerichtlich prozessieren wie folgt:

5. Wer einen anderen vors Gericht rufen oder laden will, soll zu dem vereidigten Gerichtsschreiber gehen und ihm die zu ladende Person, deren Wohnsitz und den Klagegegenstand zu Protokoll geben, worauf der Gerichtsschreiber verpflichtet ist, darüber eine schriftliche Ladung zu fertigen enthaltend den Klagegegenstand sowie den Tag und den Ort, an dem der Geladene erscheinen soll. Von dem Kläger soll die Ladung dem Gerichtsboten ausgehändigt werden, welcher verpflichtet ist, damit sofort zum Beklagten zu gehen und ihm die Ladung auszuhändigen.
6. Ist der Beklagte im Lande Lyngen nicht zu finden oder wohnhaft und hat er im Lande auch niemanden, der die Ladung für ihn annehmen oder für ihn vor Gericht erscheinen will, so soll der Betreffende geladen werden auf den äußersten Grenzpfählen des Landes Lyngen und soll der Bote der geladenen Person, sofern er sie zu finden weiß, in einem besonderen Briefe eine Abschrift der Ladung zuschicken und ihm in dem Briefe schreiben, daß er auf den äußersten Grenzen des Landes zu Gericht geladen ist. Falls der Bote die Person nicht zu finden weiß, soll er die Ladung aushändigen denjenigen Personen, die im Lande sein Vermögen verwalten oder verwahren, oder seinen Verwandten oder Hausgenossen mit der Anweisung, dem Geladenen die Ladung zu übersenden oder ihn davon in Kenntnis zu setzen.
7. Alle Ladungen von Einwohnern des Landes Lyngen sollen, sofern sie Bürger oder Hausleute sind, mindestens 10 Tage vor dem Gerichtstage bewirkt werden, und die Ladungen, die gegen Abwesende an den Landesgrenzen bewirkt werden, sollen mindestens am 15. Tage vor dem Gerichtstage erfolgen. Sind die zu ladenden Personen Edelleute, so soll die Ladung nach alter Gewohnheit mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
8. Auf dem angesetzten Gerichtstag soll der Kläger oder Antragsteller seine Klage bzw. seinen Antrag mündlich oder schriftlich vorbringen, soll der Gerichtsschreiber die Klage oder den Antrag zu Protokoll nehmen, auch soll er die schriftliche Klage bzw. den Antrag zum Register und Gerichtsbuche nehmen.

9. Wenn der Kläger als Beweismittel Urkunden verwenden will, so muß er sie seiner Klage beifügen.
10. Auf die Klage soll der Beklagte sofort mündlich antworten dürfen zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Falls der Beklagte die Klage schriftlich haben will und Zeit wünscht, die Antwort zu überlegen, so soll es dem Beklagten bewilligt werden unter Aushändigung einer Abschrift aus dem Gerichtsbuche. Er soll dann binnen 14 Tagen (wenn es kein Fest- oder Heiligkeitag ist) darauf antworten. Falls es Fest- oder Heiligkeitag ist, soll der Beklagte am Tage danach oder an dem ersten folgenden Gerichtstag kommen und seine Antwort schriftlich oder mündlich anbringen. Die mündliche oder schriftliche Antwort soll vom Gerichtsschreiber zum Gerichtsbuche genommen und verwahrt werden einschließlich der Urkunde, die der Beklagte etwa hat, um sich damit zu verteidigen oder zu behelfen.
11. Sofern der Beklagte gegen den Kläger in einigen Beziehungen Gegenklage erheben will, so muß er das tun, bevor er die Klage beantwortet hat. Klage und Gegenklage sollen zusammen verhandelt, auch im gleichen Urteil entschieden werden.
12. Wenn der Beklagte nicht mit Bestreiten des Klagegrundes antworten, sondern Einreden vorbringen will, so muß er alle Einreden am gleichen Tage vorbringen und gleichwohl zur Sache antworten, es sei denn, daß er die Einrede der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache oder der Rechtshängigkeit bei einem anderen Gericht erheben will. Auf die Antwort darf der Kläger zum Protokoll des Gerichtsschreibers sofort antworten oder widersprechen, jedoch muß der Kläger zuvor auf die etwaige Gegenklage antworten.
13. Will der Kläger jedoch nicht sofort auf die Klagebeantwortung erwidern und bittet er um Frist und Abschrift der Klagebeantwortung und der Gegenklage, soll ihm das bewilligt werden. Er muß dann seine Gegenrede, wie oben näher ausgeführt, binnen 14 Tagen mündlich oder schriftlich beim Gericht anbringen; sie soll vom Gerichtsschreiber im Gerichtsbuche schriftlich vermerkt werden.
14. Auf die Replik soll der Beklagte sofort oder binnen 14 Tagen entgegenen dürfen mündlich oder schriftlich zum Gerichtsbuche beim Gerichtsschreiber.
15. Mehr soll in einem Prozeß nicht geschrieben werden, es sei denn, daß solches aus besonderen Gründen vom Gericht zugelassen wird. Wird es wegen neuer, in der Duplik vorgebrachter Forderungen oder Tatsachenbehauptungen zugelassen, so soll das auf Kosten des Beklagten geschehen.
16. Alles, was beim Schreiber zu Buche oder Register gebracht ist, soll von dem amtierenden Richter und fünf Beisitzern, freien guten Grundbesitzern, die der Richter aus den Verständigsten seines Gerichtsbezirks zu sich nimmt, fleißig durchgesehen und durchgearbeitet werden.
17. Falls der Richter und seine Beisitzer die Sache für geeignet halten, sollen sie die Parteien mit einem Endurteil bescheiden. Der Richter soll künftig nicht, wie er es bisher getan hat, das Urteil von einem Umstehenden vorschlagen und nach Genehmigung verkünden lassen, sondern er muß den Prozeß von den fünf Personen durchsehen lassen und dasjenige, wofür die meisten stimmen, das soll vom Schreiber zum Register aufgeschrieben und als Urteil vorgelesen werden.
18. Befinden sie aber, daß die Parteien ihre Behauptungen mit Zeugen beweisen müssen, so sollen sie dieselben mit einem Zwischenurteil zum Beweise zulassen und ihnen dafür eine ziemliche lange Frist bewilligen und zwar nach Ermessen des Gerichts solche von 6 Wochen bis 2 Monaten.
19. Bevor zur Zeugenvernehmung geschritten wird, soll auf Antrag einer Partei oder auf Anordnung des Gerichts "juramentum calumnie" geleistet werden; der Kläger soll zuerst schwören, der Beklagte danach. Sie sollen bei Gott und allen seinen Heiligen schwören, daß sie zum Gericht kommen nicht anders wissend, als daß sie eine gute und gerechte Sache haben, daß sie nicht falsche oder veränderte Urkunden oder andere Beweismittel gebrauchen wollen, daß sie auch keine Auswege suchen wollen, um dem Gegner mit großen Kosten und langen Ausführungen die Sache verdrießlich zu machen, daß sie auch dem Richter kein Geld oder andere Geschenke gegeben oder versprochen haben, um ein anderes Urteil zu bekommen als ein aufrichtiges und gerechtes.

20. Ein Prokurator oder Fürsprecher, der vor Gericht für Parteien das Wort führen will, soll schwören, daß er dem Gericht alle gebührende Ehre und Achtung erweisen will, daß er wissentlich und willentlich keine ungerechte Sache annehmen, schützen oder sonst verteidigen will, und daß er, wenn er Ungerechtigkeit oder Falschheid wahrnimmt, die Sache verlassen wird.
21. Wenn der Richter mit seinem Schreiber Zeugen vernehmen will, so soll er die Gegenpartei dabei zulassen oder dazu laden, damit sie den Zeugen sehen, seinen Schwur hören und gegen dessen Aussage protestieren kann. Die Gegenpartei darf dem Gericht auch Fragen vorlegen, und der Richter muß den Zeugen auch zu den Fragen hören, wenn sie die Behauptungen betreffen, für welche die Partei den Zeugenbeweis führt.
22. Über Fragen, welche nicht die Hauptsache der von den Parteien aufgestellten und zu beweisenden Behauptungen betreffen, braucht der Richter die Zeugen nicht zu vernehmen, jedoch darf der Richter die Zeugen desjenigen, der solche Behauptungen vorbringt, als seine eigenen Zeugen darüber vernehmen.
23. Die Zeugen sollen den angebrachten Eid leisten wie folgt: Ich schwöre bei Gott und allen seinen lieben Heiligen, daß ich die Wahrheit sagen werde und sagen will über alles, was man mich fragen wird, die Wahrheit hinsichtlich des einen wie des andern. Das will ich nicht lassen, weder um Leib oder Leid, noch aus anderem Grunde, so wahr mir Gott und seine lieben Heiligen helfen.
24. Nach Vernehmung der Zeugen beider Seiten soll den Parteien auf Antrag vom Schreiber Abschrift der Aussagen erteilt werden.
25. Jede Partei darf zu den Zeugen und deren Aussagen schriftlich Stellung nehmen betreffend Parteilichkeit und andere Umstände, wenn die Parteien es ihrem guten Recht dienlich halten. Sie dürfen auch vorbringen, daß das Zeugnis nicht zum Nachteil einer Partei geglaubt werden dürfe.
26. Was auf solche Weise gegen Zeugen und Zeugnisse geschrieben wird, soll vom Schreiber in Abschrift der Gegenpartei ausgehändigt werden, welche dann den Zeugen und dessen Aussage verantworten und verteidigen und alles schreiben darf, was sie ihrem guten Recht dienlich erachtet.
27. Damit sollen beide Parteien vor Gericht Schluß machen, nicht mehr schreiben dürfen und um Entscheidung bitten.
28. Wer den Prozeß verliert, muß dem Gewinner alle Gerichtskosten bezahlen, es sei denn, daß das Gericht aus besonderen Gründen befunden hat, daß der Verlierer nicht alle oder keine Kosten zu zahlen braucht.
29. Wenn beide Parteien den Prozeß betrieben und um Entscheidung gebeten haben, soll die Akte nochmals durchgearbeitet und gelesen werden; alsdann soll mit einem Endurteil entschieden werden. Ist dann eine Partei mit der Entscheidung nicht zufrieden, so darf sie Appell an den amtierenden Drost von Lyngen einlegen, und zwar sofort oder binnen 10 Tagen, sofern die verlierende Partei den Tag des Urteilsspruches weiß, andernfalls beginnt die 10-Tagefrist erst zu laufen, wenn das Urteil zur Kenntnis der verlierenden Partei gekommen ist.
30. Wenn der Prozeß vor den Drost von Lyngen gekommen ist, soll er durch den Drost und mindestens 2 oder 3 Gelehrte, die er hinzuziehen soll, durchgelesen und entschieden werden. In dem Urteil des Drost von Lyngen sollen auch diejenigen aufgeführt werden, die er zur Visitation hinzugezogen hat.
31. Wenn sich eine Partei durch das Urteil des Drost von Lyngen beschwert fühlt und der Hauptstreitgegenstand mehr als 50 Gulden ist, so darf er appellieren an den Statthalter und Rat von Overyssel, Drenthe und Lyngen. Weiterer Appell ist nicht zugelassen.
32. Ein Eingesessener der Herrlichkeit Lyngen, der einem anderen einmal oder jährlich Geld zu bezahlen versprochen hat, handschriftlich oder durch eine von ihm oder einem Beauftragten unterschriebene Schuldurkunde oder, wenn er über seine Jahreszinsen oder anderen Schulden ordnungsgemäß mit Siegel versehene Gerichtsbriefe hat machen lassen und zur Bezahlung der Urkunden vor seinem Richter geladen und im ersten Termin aufgefordert wird, die Echtheit der Urkunden

- anzuerkennen oder zu bestreiten, so muß er das ohne Überlegungszeit tun, jedoch muß der Kläger ihn vorher zur Bezahlung seiner Schuld aufgefordert haben.
33. Wenn er die Urkunden als echt anerkennt, so soll er vom Gericht verurteilt werden, das Geld beim Gericht zu hinterlegen, und erst nach der Hinterlegung soll in der Hauptsache weiterverhandelt werden.
 34. Das beim Gericht hinterlegte Geld darf der Kläger an sich nehmen, jedoch nur gegen hinreichende Kautions- oder Bürgschaft, damit er es zurückgeben kann, wenn am Prozeßende befunden wird, daß er das Geld zu Unrecht eingeklagt und zu Unrecht beim Gericht abgehoben hat.
 35. Nachdem das Geld beim Gericht hinterlegt worden ist, darf der Beklagte auf die Klage antworten oder sich dafür Frist erbitten und den Prozeß fortsetzen.
 36. Wer einen anderen vors Gericht geladen hat und zum festgesetzten Gerichtstermin nicht erscheint, verwirkt zwei Kaisersgulden, wovon der Herr von Lyngen 30 und der Richter 10 Stüber bekommen. Der Kläger muß ferner seinem Gegner die Unkosten bezahlen und muß in der Instanz abgewiesen werden. Auf's neue darf der Kläger nur klagen nach Bezahlung aller Kosten.
 37. Wenn derjenige, der als Beklagter zum Gericht geladen ist, nicht zum Gerichtstermin erscheint, so soll der Kläger ihn der Säumnis anklagen und beim Richter neue Ladung beantragen. Wenn er auch dann nicht erscheint, soll der Kläger ihn abermals der Säumnis anklagen, seinen Klagantrag schriftlich oder zu Protokoll des Schreibers vorbringen und seine Dokumente vorlegen. Wenn dann seine Klage vom Gericht für begründet gehalten wird, soll der Beklagte aller Einreden verlustig und nach dem Antrage des Klägers verurteilt werden. Wird aber der Klaganspruch vom Gericht als unbegründet oder unfundiert gehalten, soll die Klage abgewiesen werden.
 38. Zu jeder Zeit soll der Beklagte schon wegen seiner Säumnis alle Kosten bezahlen, gleichgültig, ob die Klage begründet gewesen ist oder nicht.
 39. Darüber hinaus soll er wegen seiner ersten Säumnis oder seines ungehorsamen Ausbleibens dem Herrn von Lyngen verfallen sein in eine Brüchte von einem Kaisersgulden, wovon der Herr 12 und der Richter 8 Stüber haben sollen, es sei denn, daß er gute Entschuldigungsgründe hat, die dem Gericht genügen.
 40. Für die zweite Säumnis soll er in eine Buße oder Brüchte von 2 Kaisersgulden gefallen sein, wovon der Herr von Lyngen 30 und der Richter 10 Stüber haben sollen.
 41. In Injuriensachen, Erbschaftssachen und allen anderen Angelegenheiten soll so prozessiert werden, wie hier oben bezüglich Land, Sand und Wasser vorgeschrieben ist, und es darf nicht mehr oder länger geschrieben werden als oben bestimmt.

II.

In Kriminalsachen, die es verdienen, am Leben, Leib oder den Gliedern bestraft zu werden, sei es mit dem Strang, mit Feuer, Schwert oder Geißelung, soll wie folgt prozessiert werden:

42. Wenn dem Drosten bekannt wird, daß im Lande vorstehend beschriebene Missetaten oder Verbrechen vorgekommen sind, soll er möglichst selbst, sonst aber durch seinen Stellvertreter Ermittlungen anstellen und das Ergebnis genau und klar zu Protokoll bringen. Das Ergebnis der Ermittlungen soll er besprechen mit 3 Bürgermeistern, dem Richter und einem verständigen, freien und begüterten Eingesessenen des Landes Lyngen.
43. Wenn das Ergebnis der Ermittlungen hinreichend stark befunden wird, den Missetäter anzufassen, so soll der Droste das tun oder tun lassen.
44. Wenn der Droste den Missetäter in Haft hat, soll er ihn sofort über seine Missetat vernehmen in Anwesenheit der oben aufgeführten Personen.
45. Wenn der Verdächtige die ihm zur Last gelegte Missetat zugesteht, so sollen vom Gericht über ihn solche Urteile gesprochen werden, die seine Missetat erfordert, ohne vorher den Scharfrichter zu fragen, wie es bisher geschehen ist; denn er muß für seine Missetat leiden.
46. Wenn der Missetäter beim Verhör kein volles Geständnis ablegen will, so daß man ein Urteil über ihn nicht sprechen darf, soll der Droste beim Gericht den Antrag stellen, daß der Missetäter auf die Bank gelegt und vom Scharfrichter über die ihm zur Last gelegte Tat vernommen werde.

47. Das soll vom Gericht angeordnet werden, wenn es findet, daß die Beweise des Drostes dafür stark genug sind. Der Droste darf aus eigener Macht niemanden auf die Bank legen lassen, wie er bisher getan hat.
48. Künftig soll das peinliche oder scharfe Verhör geschehen durch den Scharfrichter in Anwesenheit des Gerichts, das darüber Aufsicht führen soll, daß der arme Missetäter nicht außer Verhältnis zu seiner Missetat und nicht stärker gepeinigt wird, als seine Natur vertragen und leiden kann, was alles nach Anordnung und Ermessen des Gerichts geschehen soll.
49. Das Verhör auf der Bank darf nicht, wie es bisher gemacht ist, in alleiniger Anwesenheit des Drostes, Richters und Schreibers geschehen.
50. Alles, was in dem scharfen Verhör von dem Missetäter eingestanden wird, soll sofort und genau vom Schreiber aufgeschrieben werden.
51. Frühestens nach Ablauf von 24 Stunden soll es dem Missetäter vorgelesen werden stehend auf freien Füßen, ungespannt und frei von Fesseln und Eisen.
52. Falls der Missetäter bei seinem Geständnis bleibt, soll er vom Gericht verurteilt werden nach Maßen seiner Missetat, wie das Gericht es für gerecht befindet.
53. Falls der Missetäter bei seinem im peinlichen Verhör abgelegten Geständnis nicht bleibt, darf er ein zweites und drittes Mal gepeinigt werden, wenn das Gericht die Ergebnisse der Ermittlungen des Drostes für stark genug befindet, auch die dem Missetäter zur Last gelegte Tat schwer genug ist und solche Peinigung erfordert. Ein drittes Mal dann, wenn der Missetäter die ihm zur Last gelegte Tat auch in der zweiten Peinigung eingesteht und danach widerruft. Bleibt er in der zweiten Peinigung bei seinem Widerruf, soll er nicht zum dritten Mal gepeinigt werden.
54. Das Gericht soll dann über den Missetäter solches Urteil fällen, wie es für verdient und angemessen hält.
55. Er darf nicht zum vierten Mal gepeinigt werden, es sei denn, daß der Droste nach den ersten Peinigungen weitere Indizien und starke Verdachtsgründe oder Voraussetzungen gegen den Gefangenen bekommen, die er vor der ersten und den anderen Peinigungen nicht zur Verfügung gehabt hat.
56. Das Gericht soll besonders acht darauf geben, daß es den Gefangenen nicht wegen Vorkommnisse und Missetaten verurteilt allein, weil er sie eingestanden hat. Das Gericht muß mit Sicherheit wissen, daß die vom Gefangenen eingestandenen Missetaten wirklich geschehen sind und es muß über die Tat noch mehr und anderes wissen, als es durch das Geständnis des Gefangenen erfahren hat.
57. In der vorstehend geschriebenen Weise soll man gegen Gefangene nur dann vorgehen, wenn man seine Missetat nicht mit ehrbaren, unparteiischen, frommen Leuten vollkommen beweisen kann. Wenn man die Tat mit freien, unparteiischen, frommen Leuten voll beweisen kann, soll man die Gefangenen nicht auf der Bank verhören.
58. Auch soll man ohne vorher festgestellte Indizien nicht gegen jemanden mit Folterung und Peinigung vorgehen, es sei denn, es handelt sich um Leute in schlechtem Rufe, Müßiggänger, von denen man nicht weiß, wovon sie leben. Solche Leute darf man ohne Indizien auf der Bank nach ihrem Leben ausfragen und wo sie ihren täglichen Unterhalt verdienen und bekommen.

III.

Vom Recht, das in Stadt und Land Lyngen zwischen Mann und Weib Anwendung findet.

59. Wenn Mann und Weib sich ohne Güterrechtsvertrag im Ehestand zusammentun, erden ihre Vermögen gemeinsames Eigentum mit folgender Maßgabe:

Jeder Ehegatte wird Herr und Meister über die Hälfte der Güter, die von beiden in die Ehe gebracht oder während der Ehe von einer Partei durch Erbschaft oder sonstwie hinzuerworben sind, selbst dann, wenn eine Partei nichts oder sehr wenig in die Ehe gebracht hat.

60. Über Gut, das in die Ehe gebracht, ererbt oder hinzugewonnen ist, darf, sofern es Häuser, Land, Sand oder feste Zinsen betrifft, kein Teil ohne Wissen, Willen und Zustimmung des anderen verfügen, weder durch Verkauf oder Testament, noch durch irgendeine andere Vergabe.

61. Nach dem Ableben von Mann oder Weib nimmt der Überlebende die rechte Hälfte an sich, nachdem zuvor vom Gesamtgut bezahlt sind die Schulden, worin einbegriffen sind die Kosten des Todes, der Beerdigung und der anderen Gottesdienste. Ebenso sollen aus dem Gesamtgut bezahlt werden die Schulden, die der eine oder andere Teil während der Ehe gemacht hat. Aber die Schulden, die der Überlebende nach dem Todesfall über die Kosten des Sterbefalles hinaus gemacht hat, sollen von dem Überlebenden, der diese Schulden ja selbst gemacht hat, bezahlt werden.
62. Die andere Hälfte geht über auf die gemeinschaftlichen Kinder bzw. Kindeskinde. Die Kindeskinde treten an die Stelle der abgestorbenen Eltern, Vater oder Mutter. Falls die Eheleute keine Kinder haben, bleibt das Gesamtgut dem Längstlebenden, so daß keine Teilung stattfindet, es sei denn, daß noch nach dem Todesfall Kinder geboren werden, die von dem erstverstorbenen Teil abstammen, Mann oder Frau.
63. Wenn der überlebende Teil (mit Kindern) ohne vorherige Eheverträge zu einer zweiten oder dritten Ehe schreitet und aus der zweiten oder dritten Ehe keine Kinder bekommt, so soll bei seinem Ableben alles Gut, das er in die zweite und dritte Ehe gebracht hat, nicht, wie das bisher in Stadt und Land Lyngen gehandhabt worden ist, dem Überlebenden verbleiben, sondern es sollen die Vorkinder mit ihrem Stiefvater oder ihrer Stiefmutter teilen und an sich nehmen die Hälfte aller nachgelassenen Güter, die nach Bezahlung der Schulden übrig bleiben.
64. Wenn der vorstehend beschriebenen zweiten oder dritten Ehe Kinder gekommen sind, so sollen die Kinder zweiter Ehe nicht alles Gut des zuerst Verstorbenen allein haben, wie es bislang gehandhabt ist, so daß die Kinder erster Ehe nur davon bekommen beim Absterben der Kinder der letzten Ehen, sondern es sollen fortan die Vorkinder der ersten Ehe mit den Nachkindern der zweiten und dritten Ehe, wie ihr zuletzt gestorbener Vater bzw. ihre zuletzt gestorbene Mutter es getan haben, teilen, es sei denn, daß die Eltern durch Ehevertrag oder Testament anders bestimmt haben, was durch diese Korrektur der bestehenden Bräuche niemandem verwehrt werden soll.
65. Verstorbene (Ledige) vererben ihr Vermögen auf ihre Vollgeschwister und falls solche nicht vorhanden sind, auf ihre Halbgeschwister. Sind auch solche nicht vorhanden, wohl aber Geschwisterkinde, so sollen diese Erben ihres Onkels, bzw. ihrer Tante sein und treten an die Stelle ihres verstorbenen Vaters bzw. ihrer verstorbenen Mutter.
66. Haben sie keine Voll- oder Halbgeschwister, noch solcher Kinde, so geht ihr Vermögen über auf Vater, Mutter, Großvater und Großmutter, wobei der Vater den Großvater ausschließt.
67. Haben sie keinen Vater, keine Mutter, Großvater oder Großmutter, noch Bruder- oder Schwesterkinde, so geht ihr Vermögen über auf ihre Onkel und ihre Tanten von Vaters und Mutters Seite.
68. Wenn sie nur einen Onkel haben und Kinde von Onkel oder Tante, so kommen die Kinde des verstorbenen Onkels bzw. der verstorbenen Tante an die Stelle ihres verstorbenen Elternteils. Wenn der verstorbene Onkel oder die verstorbene Tante eins oder mehrere Kinde haben, so bekommen diese zusammen nicht mehr als ihr verstorbener Vater oder ihre verstorbene Mutter bekommen hätten.
69. Wenn ein Mann, der in der Stadt oder im Lande von Lyngen stirbt, Söhne oder Töchter hinterläßt, so sind die Kinde Erben zu gleichen Teilen. Wenn diese den Nachlaß nicht richtig teilen können, soll das älteste Kind den Nachlaß in Teile zerlegen und das jüngste darf wählen. Der älteste Sohn ist Vormund über seine jungen Brüder und Schwestern, wenn er dafür alt und verständig genug ist, es sei denn, daß vom Gericht aus besonderen Gründen befunden wird, daß hier kein Vormund zu sein braucht.
70. Das "Hergewaede" (das sind Kleidung, Waffen, Streitroß) eines Mannes, der in der Stadt oder im Lande Lyngen stirbt, soll künftig fallen an seinen ältesten Sohn oder Sohnessohn. Sind solche nicht vorhanden, so soll es fallen an seine Töchter oder Töchterkinde. Es soll nicht, wie es bisher geschehen ist, vererbt werden an die anderen männlichen Verwandten des Verstorbenen. Sind keine Kinde oder weitere Nachkommen vorhanden, soll das "Hergewaede", wie es bisher geschehen ist, fallen

an den nächsten männlichen Erben. Ist eine Mannsperson nicht vorhanden, so soll es dem Herrn von Lyngen als Erben zufallen; ausgeschlossen werden alle Frauenspersonen, die an dem übrigen Nachlaß als Erben beteiligt sind.

71. In gleicher Weise sollen die Töchter und Töchterstöchter ihrer Mutter oder Großmutter "Geraet" (das ist Aussteuer, Kleidung, Schmuck) erben. Falls keine Töchter oder Nichten vorhanden sind, soll das Frauengut fallen an deren Söhne und deren Kinder, und nicht, wie es bisher gehandhabt worden ist, an ihre nächsten weiblichen Verwandten. Falls keine Kinder oder sonstige leibliche Nachkommen vorhanden sind, soll es wie bisher erben die nächste verwandte Frau. Ist keine Frauensperson vorhanden, so soll der Herr von Lyngen erben unter Ausschluß der Erben des übrigen Nachlasses.
72. Über das "Hergewaede" und das "Geraet" dürfen die Eheleute nicht verfügen, weder durch Testament, noch durch Vergabe unter Lebenden im Hinblick auf den Tod zum Nachteil der nächsten Erben, und es soll wie in früheren Zeiten der Ältere den Jüngeren ausschließen.
73. Ein Mann darf ohne Zustimmung seiner Frau mit Pferden und Ochsen machen, was er will, aber Milchkühe darf er nur mit Zustimmung seiner Frau verkaufen. Eine Frau darf ohne Zustimmung ihres Mannes weder kaufen noch verkaufen, und der Mann braucht Verträge, die seine Frau ohne sein Wissen und ohne seinen Willen geschlossen hat, nicht zu halten noch die Schulden zu bezahlen. Aber als Handelsfrau Handel zu betreiben, muß der Mann seiner Frau gestatten, und er muß die Schulden, die sie in ihrer Kaufmannschaft macht, bezahlen.
74. Wer im Lande oder in der Stadt von Lyngen ein Testament machen will, kann das tun vor seinem Pastor, dem Gerichtsschreiber oder einem anerkannten Notar im Lande. Dafür muß er zwei freie, verständige Zeugen haben und so stark sein, daß er perfekt sprechen kann, so daß der Pastor, Gerichtsschreiber, Notar und die Zeugen aus seinen gesprochenen Worten seinen Willen verstehen können. Zu diesem Zwecke muß er ohne fremde Hilfe einen Arm aus den Decken stecken.
75. In der Stadt und im Lande von Lyngen wird kein Nählerrecht (dingliches Vorkaufsrecht, insbesondere an Grundstücken) zugelassen.
76. Wenn in Lyngen Stadt oder Land einer stirbt unter Hinterlassung von Kindern oder Erben unter 25 Jahren - Knechten oder Mägden unter 20 Jahren - so soll ihm der Nächste von Vaters Seite zum Vormund bestellt werden, wenn er dafür alt genug und geeignet ist. Ist dieser für die Vormundschaft nicht geeignet oder nützlich, so soll der nächste Verwandte nach ihm von Vaters Seite Vormund sein.
77. Gibt es von Vaters Seite keinen dafür geeigneten Verwandten, so sollen vom Richter die nächsten dafür geeigneten Personen von Mutters Seite zum Vormund bestellt werden.
78. Falls in der Blutlinie der Kinder oder jungen Leute solche Personen nicht gefunden werden, soll der Richter einen anderen freien, guten, vermögenden Mann dazu bestellen.
79. Die Vormünder müssen zuerst in Anwesenheit von zwei freien, löblichen Personen beim Gerichtsschreiber ein geordnetes Verzeichnis aller Vermögensgegenstände der verwaisten und unmündigen Kinder machen. Danach sollen sie den ordnungsgemäßen Eid leisten, daß sie nach Kräften der Waisen Nutzen und Profit anstreben und sie möglichst vor Schaden bewahren wollen, und drittens sollen sie vor Beginn der Vermögensverwaltung Bürgen und Kautions stellen für die Güter und für gute und getreue Vermögensverwaltung.
80. Ein Vater, der ständiger Vormund seiner Kinder ist, ist nicht verpflichtet, den Eid zu leisten und Sicherheit zu stellen, wohl muß er das vorgeschriebene Inventarverzeichnis machen.
81. Wer im Testament als Vormund bestimmt ist, braucht ebenfalls keinen Bürgen und Sicherheit zu erbringen, jedoch muß er den Eid leisten und ein Inventarverzeichnis machen.
82. Zu der Waisen Beweis und Sicherheit soll vom Inventarverzeichnis in einem Register, das der Gerichtsschreiber künftig anlegen soll, eine Kopie zurückbehalten und in einer Kiste verwahrt werden.

83. In Lyngen Stadt und Land soll kein Schuldnerarrest zugelassen oder gestattet werden an Personen, die hier begütert und eingesseden sind, es sei denn, daß die Person ein Verschwender und Durchbringer seines Vermögens und so arm ist, daß seine Flucht zu besorgen ist.
84. Wer zu Unrecht Vollstreckung von Arrest begehrt, verfällt in eine Brüchte von zwei Kaisersgulden, die der Herr von Lyngen bekommt.
85. Die Jahresrenten und anderen Einkommen, die seine Majestät in seinem Lande Lyngen hat, sollen von seinem Rentmeister eingefordert werden, von Zahlungsunwilligen durch Pfändung ihrer Güter, welche der Rentmeister nach Ablauf von 6 Tagen verkaufen oder an Meistbietende versteigern lassen kann. Wenn hinsichtlich der gepfändeten Sachen keine Käufer gefunden werden, so soll der Rentmeister für sich selbst ihren Wert abschätzen lassen und zwar den vierten Pfennig weniger als ihr wahrer Wert ist.
86. Der Rentmeister darf Zahlungsunwilligen auch als Geiseln behandeln, das heißt, er darf sie unter Androhung einer bestimmten Strafe in eine Herberge bestellen, sie vor völliger Zahlung seiner Schuld nicht zu verlassen, wiederum bei Vermeidung vorstehend beschriebener Strafe.

IV.

Von Richtern und Beisitzern

87. Der Richter mit den 5 Beisitzern sollen haben für jedes Endurteil 12 Stüber, davon sollen bekommen der Richter 3 und die Beisitzer 9 Brabantstüber.
88. Für eine Zwischenentscheidung sollen 6 Stüber bezahlt werden, zu teilen wie vorstehend.
89. Für jeden Zeigen, den sie vernehmen, 1 Stüber, zu teilen wie vorstehend.
90. Bei jedem Urteil, das unter das Siegel genommen werden soll, soll der Richter für seine Siegelung 3 Stüber bekommen.

Besoldung des Gerichtsschreibers

91. Für jede Ladung soll bezahlt werden 1 Stüber und 1 Ohrt, wovon der Schreiber bekommen soll den Stüber und der Richter den Ohrt für das Siegel.
92. Für jedes Schriftstück, das er zum Gerichtsbuche nimmt oder schreibt, soll er 3 Stüber haben, und zwar für die Klage oder den Antrag 3 Stüber, für die Klagebeantwortung 3 Stüber und so weiter für Replik und Duplik.
93. Für eine Zwischenentscheidung soll er 2 Stüber haben.
94. Für ein Endurteil 3 Stüber.
95. Für eine Kopie eines Blattes an beiden Seiten so dicht beschrieben wie bisher üblich, 2 Stüber.

Besoldung des Boten

96. In der Stadt und dem Land Lyngen soll nur ein vereidigter Bote sein. Er soll haben für jede im Sommer oder Winter zurückgelegte Meile 1 Stüber. Er soll bei den Gerichtssitzungen anwesend sein und dort erklären, ob er die Ladungen ausgetragen hat und abgeliefert hat.

Entlohnung eines Prokurators oder Fürsprechers

97. Ein Prokurator oder Fürsprecher soll fortan für jeden Antrag, jede Klagebeantwortung, Replik und Duplik, die er schriftlich einreicht, nicht mehr als 13 Brabantstüber.
98. Macht der Fürsprecher dies mündlich und läßt es den Gerichtsschreiber aufschreiben und zu Buche nehmen, so soll er dafür nur 10 Stüber haben.
99. Für das Aufstellen von Artikeln, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, soll er 5 Stüber haben.
100. Für Anfragen oder Auskunftsuchen 3 Stüber.
101. Für schriftliche Würdigung, für Zurückweisung oder Widerlegung von Zeugenaussagen 5 Stüber.

Vergütung derjenigen, die zum Gerichte kommen und obsiegendes Urteil erlangen:

102. Wie ein Bote für den Hin- und Rückweg pro Meile 1 Stüber.

Entlohnung der Zeugen

103. Ein Zeuge, der zum Gericht kommt um auszusagen, soll für den Hin- und Rückweg 2 Stüber bekommen je Meile.

104. Mehr Unkosten sollen auf einen Prozeß nicht Fallen und vom Verlierer dem Gewinner nicht bezahlt werden, auch sollen sie dem Gewinner nicht zutaxiert werden.

Von Bußen und Brüchten

105. Wer einen anderen totschiägt, verwirkt mit der Tat seinen Leib, es sei denn, daß er dazu gezwungen wurde in solcher Weise, daß er nicht weichen konnte, ohne selbst geschlagen zu werden. Aber wenn er weichen kann und dennoch totschiägt, so verwirkt er seinen Leib. Und wenn die nächsten Blutsverwandten und Erben den Totschlag auf andere Art büßen lassen wollen (mit Einverständnis des Herrn von Lyngen), so sollen den Verwandten dafür bezahlt werden 100 Kaisersgulden von dem Totschläger, ohne daß des Totschlägers Blutsverwandten etwas beizusteuern brauchen.
106. Wer jemandem zwei Augen, zwei Hände oder zwei Füße aussticht, abhaut oder lahm macht, der soll mit demselben Gelde gebessert werden (d. h. schadensersatzpflichtig gemacht werden) wie ein Totschläger, nämlich mit 100 Kaisersgulden.
107. Wer einem anderen ein Auge, eine Hand oder einen Fuß aussticht, abhaut oder lahm macht, der soll es büßen und bezahlen mit 50 Kaisersgulden.
108. Wer einen anderen seiner Nase, einer oder beider Lippen oder seiner Zunge beraubt, der soll es büßen und bezahlen mit 40 Kaisersgulden.
109. Wer einem anderen seinen Finger oder Daumen abhaut oder lahm macht, der soll mit 10 Kaisersgulden gebessert werden, wohlverstanden für jeden Finger gleich viel.
110. Eine Zehe an einem Fuß mit 10 Kaisersgulden.
111. Ein Ohr am Kopfe mit 10 Kaisersgulden.
112. Zwei oder beide Ohren mit 20 Kaisersgulden.
113. Für jeden Zahn aus dem Munde zu schlagen 2 Kaisersgulden.
114. Wer einem anderen einen Arm oder ein Bein zu Stücken schlägt, ohne das dadurch eine Lähmung bleibt, soll es bessern und bezahlen mit 10 Kaisersgulden.
115. Jegliche Rippe, die einem im Leibe zu Stücken geschlagen wird, soll mit 3 Gulden gebessert und bezahlt werden.
116. Wer einem Mann sein "Gemechte" oder einer Frau ihre Brüste abnimmt oder sie deren beraubt, soll es mit 50 Gulden bessern und bezahlen.
117. Eine Wunde in Kopf durch den Knochen und das Gehirn soll mit 10 Gulden gebessert werden.
118. Eine andere Wund im Kopf, sofern das Gehirn nicht beschädigt ist, soll mit 3 Gulden gebessert werden.
119. Eine Fleischwunde einen Finger lang mit 3 Gulden.
120. Eine durchgehende Wunde im Leibe mit 5 Gulden.
121. An beiden Seiten durchgehende Wund mit 10 Gulden.
122. Eine Blutstelle, sofern diese keine Narbe im Gesicht macht, soll mit 10 Stübern gebessert werden, aber macht sie eine häßliche Stelle oder Narbe im Angesicht, so soll mit 4 Gulden gebessert werden.
123. Haare ausreißen oder einen anderen mit Fäusten schlagen, soll mit 10 Stübern gebessert werden.
124. In Bosheit über einen anderen das Messer zu ziehen macht 10 Stüber.
125. Alle Wunden, die durch Hals, Arm, Hände, Füße oder andere Glieder beigebracht und an beiden Seiten durch und offen sind, sollen für zwei Wunden gebessert werden.
126. Mehrere Wunden also mehrfache Bußen oder Brüchte.
127. Aber bleibt davon der Tod, so soll es für Todschiag gelten und gehalten werden.
128. Wer einen anderen schlägt oder stößt, ohne daß eine Wunde oder blaue oder blutige Stelle entsteht, der soll es bessern mit 20 Stübern.
129. Wer einen anderen herausfordert, der soll außer den Missetaten, die er begeht, schon für sein Herausfordern Stüber bezahlen.
130. Alle Verletzungen oder Schmerzen, die mit Brand oder heißem Wasser geschehen, sollen nach Ermessen des Gerichts gebessert werden.

131. Alle beleidigenden Worte sollen gebessert werden mit 2 Gulden, sofern sie angeklagt werden.
132. Wenn solche beleidigenden Worte klageweise beim Gericht oder Richter angegeben werden, so soll in lebenswichtigen Angelegenheiten gebessert werden mit 50 Gulden.
133. Wer einen anderen ins Wasser stößt, ohne daß dadurch Verletzungen oder Lebensgefahr entstehen, soll ihm dafür bezahlen 2 Gulden.
134. Wer in Bosheit einem anderen bei Tage sein Haus aufstößt oder aufbricht, soll das büßen und ihm dafür 10 Gulden geben, auch alle anderen Schäden und Missetaten bezahlen.
135. Wer einem anderen zur Nachtzeit ohne dessen Willen und Dank sein Haus aufstößt oder aufbricht, der soll an seinem Leib und Leben gestraft werden. Wird er von denjenigen, die im Hause sind, totgeschlagen, so sollen die Totschläger dafür keine Sühne leisten müssen, selbst wenn auch schon bei Tage solcher mutwilliger Einbruch geschehen ist. So darf der Hausfrieden in der vorstehend beschriebenen Weise geschützt und beschirmt werden ohne jegliche Verpflichtung zu sühnen.
136. Bei allen vorstehend beschriebenen Stücken und Taten sollen die Helfer halb so viel büßen wie der Haupttäter.
137. Wenn vorstehend beschriebene Verwundungen, Missetaten und böse Werke geschehen an Edelleuten, Frauen im Wochenbett, Priestern und Richtern, sollen sie doppelt vergolten und bezahlt werden.
138. Geschehen solche Missetaten an einem Mann oder an einer Frau gehend von der Kirche oder zur Kirche, zum Gerichte oder vor das Gericht, an einem Hausmann oder Landmann bei seiner Arbeit oder auf dem Wege zur Mühle, so sollen sie ein viertel schwerer als vorstehend beschrieben gelten und gesühnt werden.
139. Wenn sie in der Kirche, oder auf dem Kirchhof oder in einem Krämerladen geschehen, sollen sie doppelt sein.
140. Die vorstehend beschriebenen Buß- oder Brüchtesachen müssen mit zwei löblichen, unparteiischen Zeugen, die dem Richter genügen, bewiesen werden, seien es auch eigene Leute, sofern sie bei dem Gerichte für gute, wahrhaftige Leute bekannt sind. Es mag auch geschehen mit einem unparteiischen frommen Zeugen und dazu mit dem Ende desjenigen, dem der Schaden angetan ist.
141. Frauen, die solche Straftaten begehen, sollen die Hälfte bezahlen.
142. Wer einen anderen mit Vorwissen und Absicht sein Land abfährt, abhaut oder absticht, der verwirkt damit 4 Gulden, die an das Hölting fallen.
143. Wer seinen Ehestand bricht, 15 Gulden für die Bedürfnisse des Herrn von Lyngen.
144. Der Herr von Lyngen soll auf Grund der geschehenen Missetaten halb soviel haben von den vorstehend beschriebenen Brüchten als den Parteien deswegen zukommt.
145. Wer mit Absicht und vorbedachtem Mut und nicht aus Eile oder Gram Feuer anzulegen droht, der soll an seinem Leben gestraft werden, falls er solche Person ist, die ein liederliches Leben führt, und falls zu besorgen ist, daß solche Bosheit von ihm ausgeführt wird. Wenn aber solche Umstände nicht gegeben sind, soll er mit Geld büßen nach Ermessen des Gerichts.
146. Die mit falschen Ellen und Gewichten umgehen und solche gebrauchen, sollen 25 Gulden bezahlen.
147. Die falsche Briefe machen oder wissentlich gebrauchen, sollen mit dem Strick gestraft werden.
148. Ebenso alle Kirchenräuber, Mörder, Straßenschänder, Brandstifter sollen am Leib und Leben gestraft werden nach Ermessen des Gerichts.
149. Wer in der Stadt oder auf dem Landes Aufruhr macht gegen die Obrigkeit oder den Landesherrn, verwirkt Leib und Gut.
150. Wer die vorstehend bezeichneten Bußen mit Geld nicht bezahlt oder nicht bezahlen kann, der soll am Leibe, mit Arrest oder sonstwie nach Erkenntnis des Gerichts büßen.
151. Wer dem Herrn von Lyngen seien Magd entehrt und beschläft, der soll das dem Herrn vergelten, wie es bis jetzt gemacht worden ist, mit einer Bettmünze, das sind 5 Mark, machen 4 Gulden.

152. Soviele sollen die Herrschaften und Gutsherren auch haben für ihre Mägde.
 153. Der Magd soll bezahlt werden für ihre Unehre und Jungfräulichkeit 14 Gulden.
 154. Ein amtierender Richter soll zu seinem Profit haben und empfangen dürfen alle Bußen und Brüchten, die gegenüber dem Herrn mit 20 und weniger Stübern gebüßt werden müssen.
 155. Alle anderen Bußen und Brüchten sollen von dem amtierenden Drost empfangen werden.
 156. Wer eines Bürgers oder Gutsherrn Tochter entehrt, muß sie zur Ehe nehmen oder ihr Heiratsgut geben entsprechend den Vermögensverhältnissen ihres Vaters.

Von Feldschäden

157. Da den Eingesessenen der Herrlichkeit Lyngen ihr Korn und ihre Früchte von den Tieren, die viel ohne Hirten herumlaufen, beschädigt werden und dadurch auch des Kaisers Majestät in seinem Zehnten verkürzt wird, wird hiermit angeordnet, daß fortan in Lyngen und in allen Kirchspielen des Landes Lyngen ein Schütthof oder Schüttstall gemacht werden soll. Darin sollen die Tiere gebracht werden, die auf anderer Leute Land angetroffen werden, und sie sollen nicht herausgelassen werden, bevor bezahlt sind dem Herrn - das ist in Lyngen die Stadt und in den Dörfern der Vogt - die Bußen und Brüchten und den Geschädigten der erlittene Schaden.
 158. In Lyngen soll von jedem Tier, das gegen den Willen des Betreffenden auf eines anderen Land angetroffen wird, ein Stüber bezahlt werden, wovon der Schütter die Hälfte und die Stadt die andere Hälfte haben sollen.
 159. In den Kirchspielen sollen die Vögte von jedem Tier 2 Stüber Pfandgeld haben.

160. Jeder, der vorzeitig ohne Wissen und Willen des Herrn oder der geschädigten Partei seine Tiere aus dem Schütthofe nimmt, verwirkt gegen den Herr 10 Karolusgulden.

Wir gebieten und befahlen unserem Statthalter, Kanzler, den Mitgliedern unseres Rates in Overijssel, Drenthe und Lyngen, dem Drost von Lyngen, allen unseren Richtern, Amtsleuten und Offizialen unseres Landes Lyngen, daß sie diese Anordnung und dieses Statut ausrufen und bekanntmachen überall, wo es notwendig sein wird, damit niemand sich auf Unwissenheit berufen kann. Und jedem befahlen wir, alle darin enthaltenen Punkte und Artikel scharf zu beachten und zu befolgen und danach Recht zu sprechen und zu regulieren ohne Ausnahmen und Widerspruch. Zu diesem Zwecke geben wir ihnen hiermit vollkommene Macht, Autorität und besondere Befehlsgewalt, gebieten und befahlen jeglichem, alles ernstlich und gehorsam auszuführen, denn so gefällt es Uns.

Zu Urkunde dessen haben Wir unser Siegel hieran befestigen lassen. Gegeben in unserer Stadt Brüssel am letzten Tage des April in Jahre unseres Herrn tausend fünfhundert und fünf und fünfzig, im XXXVIsten unseres Kaiserreiches und in XLsten Jahre unseres Reiches Castilien und anderer Reiche.

Darunter stand geschrieben: "Bei dem Kaiser"

Und noch tiefer unterschrieben: "Doverlope"

Diese Kopie ist bei uns, Herrn Boldewijn van Roon, Ritter, Graf, der Majestät Rat und Kanzler, und M. Henrick van Thil, auch Rat in Overijssel, Drenthe und Lyngen mit ihrem Original verglichen und in wörtlicher Übereinstimmung befunden.

Zu Urkunde dessen haben wir dies unterzeichnet am 8. Februar MDLXVL.

Boldewijn van Roon

Henrick van Thil

Nachwort

Das Landrecht von 1555 läßt erkennen ein starkes Bemühen um gute Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit.

Die genauen Vorschriften des Landrechts über den Zivilprozeß enthalten römischrechtliche Elemente, sind von erstaunlicher Perfektion und entsprechen bereits in manchen Bestimmungen unserem heutigen Zivilprozeßrecht. Ferner sind bemerkenswert die weitgehende Gleichstellung von Mann und Frau in Gütergemeinschaft, die für die damaligen Verhältnisse humanen Bestimmungen über Folterungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und schließlich die Primitivität der Bestimmungen über das materielle

Strafrecht. Auffällig, daß in den Straf- und Brüchtetatbeständen Diebstahl und Betrug nicht aufgeführt sind.

Obwohl Lingen nach der Inkraftsetzung des Landrechts mit unheilvollem Schicksal von den Spaniern und Oranieren nachhaltig kriegerisch umkämpft wurde und bald in spanischem, bald in oranischem Besitze war, blieb das Landrecht in Kraft, bis Prinz Frederick Henrick von Oranien es auf Drängen von Untertanen überarbeiten ließ und am 31. Oktober 1639 als "Landt-Rechten ende Ordonnantien van Lingen"

in niederländischer Sprache neu herausgab. Die Neufassung ist abgedruckt in dem Buche "Provinzialrecht der Provinz Westfalen, Zweiter Band: Provinzialrecht der Grafschaft Tecklenburg und der Obergrafschaft Lingen, von Clemens August Schlüter, Leipzig, F.A. Brockhaus 1830 (in der Bücherei des Amtsgerichts Lingen/Ems). Eine Übersetzung soll sich finden in der von 1860-68 erschienenen Zeitschrift: Neues Magazin für Hannoversches Privatrecht III/379; die Übersetzung ist mir nicht zugänglich gewesen.

Viel Bestimmungen des neuen Landrechts sind gegenüber der alten Fassung inhaltlich unverändert. Verändert ist aber die Schreibweise vieler Wörter. Auch sind Wörter verdeutscht, es heißt z. B. nicht mehr Lyngen sondern Lingen. Ferner bringt die Neufassung inhaltlich manche Neuerungen und Vervollkommnungen; darüber folgende Inhaltsangabe: Gerichtssitzungen sollen gehalten werden alle 14 Tage, montags in Freren über die, wie es im Texte heißt, zehn Kirchspiele, und dienstags in Lingen über die vier Kirchspiele.

Die Richter und die von ihnen ausgesuchten vier Beisitzer sollen nunmehr sein fromme, in dieser Reformation und den Gebräuchen des Landes Lingen zur Notdurft erfahrene Leute. Gleiches gilt von den Fürsprechern oder Prokuratoren. Diese sollen bei Eignung vom Richter als Prozeßvertreter zugelassen werden, den in der Fassung von 1555 vorgeschriebenen Eid leisten und auf Antrag vom Gericht armen und unerfahrenen Parteien beigeordnet werden, damit niemand in der Verfolgung seines Rechts verkürzt werde. Prozeßvertreter sollen schnellen Ablauf der Prozesse fördern, in den Gerichtssitzungen möglichst kurz vortragen, sich gegenüber dem Gericht schmähernde Worte und gegenüber den Prozeßgegnern ungehöriger Gebärden und Gesten enthalten zur Vermeidung von Ordnungsstrafen. Gerichtsferien sind Weihnachten, Ostern, Pfingsten je eine Woche und vom 10. Juli bis ersten Montag im September. Geschworen wird nicht mehr bei Gott und seinen lieben Heiligen, sondern bei Gott.

Ladungen werden allgemein förmlich zugestellt, in Brüchtetachen genügt mündliche Ladung mit Frist von drei Tagen. Zivilprozesse mit einem Streitwert von weniger als 30 Gulden werden in summarischen, mündlichen Verfahren erledigt.

Berufungsgericht sind die Deputierten der Herrlichkeit und Landschaft Lingen. Diese sollen zwei oder drei verständige Edelleute zuziehen, nach Ermessen auch Rechtsgelehrte. Appellationsgericht ist der Droste von Lingen oder dessen Beauftragter und zwei Edelleute als Beisitzer; dieses Gericht kann besonders kundige Juristen zu Rate ziehen. Es tagt viermal im Jahre.

Der Richter erster Instanz und die Beisitzer bekommen Gebühren für jedes Zwischenurteil und Endurteil, der Richter auch für andere Geschäfte, insbesondere Versiegelungen. Die Prozeßvertreter bekommen Gebühren für jeden wahrgenommenen Termin und für jedes beim Gericht eingereichte beschriebene Blatt.

Einen breiten Raum nehmen wiederum die Bestimmungen über das eheliche Güterrecht und das Erbrecht ein:

Falls nicht vor der Ehe ein Güterrechtsvertrag abgeschlossen ist, besteht, selbst wenn ein Teil nichts in die Ehe gebracht hat, Gütergemeinschaft, auch hinsichtlich des Zuerwerbs. Jeder Teil wird rechtlich "Herr und Meister" der Hälfte des Gesamtgutes mit folgender Maßgabe:

Über Häuser, Land, Sand, Milchkühe und feste Renten kann der Mann unter Lebenden und von Todes wegen nur mit Zustimmung des anderen Teils verfügen; sonst hat der Mann freie Verfügungsgewalt. Die Frau darf ohne Zustimmung des Mannes weder kaufen noch verkaufen. Aus von ihr abgeschlossenen Verträgen wird der Mann nur verpflichtet, wenn sie in Ausübung eines von ihr betriebenen Handelsgeschäftes getätigt sind.

Wenn in einer Ehe mit Kindern ein Teil stirbt, so muß der überlebende Teil binnen 6 Wochen mit zwei Zeugen durch den Gerichtsschreiber oder einen Notar ein Nachlaßverzeichnis aufstellen lassen und es beeidigen. Sodann soll er sich nach Bezahlung der Kosten des

Todesfalles, der Kosten des gemeinsamen Haushalts für die ersten 6 Wochen sowie nach Bezahlung der Schulden des Verstorbenen mit den Kindern auseinandersetzen. Die Hälfte des Gesamtgutes bekommt der Überlebende. Die andere Hälfte bekommen die Kinder bzw. die Kindeskinde zu gleichen Teilen, jedoch hat an dieser Hälfte der Überlebende die Nutzung bis zur Großjährigkeit der Kinder. Auch nach kinderloser Ehe erbt der überlebende Teil die Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte erben die Blutsverwandten des Verstorbenen, jedoch hat der Überlebende daran den lebenslangen Nießbrauch mit Verpflichtung zur Sicherheitsleistung. Wie das Güterrecht und das Erbrecht sich gestalten, wenn der Überlebende Teil mit bzw. ohne Nachkommen zu einer zweiten oder dritten Ehe schreitet, ist auch ausführlich geregelt, doch soll hier eine Darstellung unterbleiben. Kinder erben zu gleichen Teilen; aber Stammhäuser Adelliger bleiben bei den Söhnen und männlichen Geschlechtern; den Töchtern sollen nach Kräften der Güter Aussteuer und Brautschatz mitgegeben werden.

Über "Hergewaede und Geraede" sagt das Gesetz nun folgendes: Es hat sich ergeben, daß unter den Kindern und Blutsverwandten darüber viel Streit und Mißverständnis entsteht. Deshalb wird angeordnet, daß sie künftig nicht mehr gefordert und gegeben werden dürfen. Nach altem Landesbrauch sollen auch die "Landt-Godinge" stattfinden an den bisherigen Orten zweimal jährlich, am zweiten Montag nach Ostern und am zweiten Montag nach Christtag. Dort dürfen die eingesessenen vorbringen die im Lande eingerissenen Mißstände und was sonst nach altem Landesbrauch dort vorgebracht zu werden pflegt. Die Bestimmung über Beitreibung von "Renten" und anderen Einkünften (oben Ziffer III. 85, 85) sind unverändert geblieben.

Testamentserrichtung nicht mehr vor dem Pastor sondern vor dem Richter, Gerichtsschreiber oder Notar, auch durch Übergabe einer verschlossenen Schrift. Im Strafprozeßrecht sind die Bestimmungen über Peinigungen zur Erwirkung von Geständnissen geblieben. Das Wort "banck", d. i. Folterbank, ist nicht mehr gebraucht, sondern allgemein Peinigung zugelassen. Peinliche Verhöre dürfen nur stattfinden, wenn man die Tat nicht mit ehrbaren, frommen Leuten beweisen kann, und nur bei Kriminalsachen, das sind Taten, die würdig sind, am Leib und Leben bestraft zu werden. Welche Straftaten das sind, ist im Gesetze nicht aufgeführt. Nur noch bei Totschlag ohne Not ist die Todesstrafe prinzipiell angedroht; wenn aber die nächsten Angehörigen und Erben des Getöteten die Tat nicht mit dem Tode des Täters sondern mit einer ihnen zu zahlenden Geldsumme gesühnt haben wollen, was nur mit Erlaubnis des Herrn von Lingen zugelassen ist, so können sie den Sühnebetrag unter Mitwirkung des Gerichts mit dem Täter aushandeln, notfalls durch das Gericht festsetzen lassen, wobei das Gericht alle Umstände berücksichtigen muß.

Die Kriminalsachen sind weiterhin unterschieden von den Buße- und Brüchtesachen. Das ist auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß sie im Texte weit voneinander getrennt sind. Die meisten ehemaligen Tatbestände der Buße- und Brüchtesachen sind nun zusammengefaßt wie folgt:

Alle anderen Körperverletzungen als da sind Ausstechen eines Auges oder beider Augen, Abhauen einer Hand oder beider Hände, Finger oder Zehen, Beraubung der Nase, Lippen, Zunge oder Ohren, Ausstoßen von Zähnen, Entzweischlagen von Armen, Beinen oder Rippen, alle Wunden im Kopf oder anderen Gliedern, Blutwunden, Haareraufen und sonst alle Verwundungen und Verletzungen wo auch immer sollen nach dem geschriebenen gemeinen Recht der geschädigten Person gutgemacht werden, sonst nach Ermessen des Gerichts; das Gericht soll dabei die Verhältnisse der Personen, der Zeit und des Ortes und alle anderen Umstände berücksichtigen.

Ferner sind noch unter Buße gestellt: Bedrohung mit einem Messer, Landabgraben, Beleidigungen und Ehebruch. Ehebrecher sollen an den Herrn von Lingen als Buße zahlen beim ersten Mal 50 Gulden, beim zweiten Mal 100 Gulden; beim dritten Mal sollen sie nach Ermessen des Gerichts am Leibe bestraft werden.

Sofern eine für den Herrn von Lingen festgesetzte Buße weniger als 20 Stüber beträgt, soll sie der Richter haben zu seinem Profit.

Bei unehelicher Schwängerung einer Magd ist die an den Dienstherrn zu zahlende Bettmünze weiterhin 5 Gulden = 4 Mark. Der Magd soll, wenn sie vom Schwängerer nicht geheiratet wird, für ihre Unehre und den Verlust ihrer Jungfernschaft gezahlt werden halb so viel, wie sie als Brautschatz erhalten haben würde. Wer eines Bürgers oder freien Mannes Tochter entehrt, muß sie zur Ehe nehmen oder ihr Heiratsgut geben entsprechend den Vermögensverhältnisse ihres Vaters. Über den Unterhalt unehelicher Kinder ist nichts gesagt.

Nach der Herausgabe des Landrechts von 1639 hatte die Grafschaft Lingen weiterhin sehr wechselvolles politisches Schicksal: 1672-74 münsterisch, 1674-1702 oranisch-holländisch, 1702-1806 preußisch, 1806-13 französisch, 1813-15 preußisch, 1815-1866 hannoversch, 1866-1945 preußisch. Im Laufe der Jahrhunderte wurden nach und nach viele Bestimmungen des Lingener Landrechts durch neue Gesetze überholt; in der französischen Zeit wurde es völlig außer Kraft gesetzt und galt französisches Recht. Aber nach der Vertreibung der Franzosen galten als Gewohnheitsrecht und durch Deklaration vom 29. April 1833 wieder die Normen des ehelichen Güterrechts des Lingener Landrechts und zwar bis zu der am 1. Januar 1900 erfolgten Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Und selbst da ist bis heute das Güterrecht durch Artikel 52 § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB in Kraft geblieben, wenn zum Gesamtgut von Eheleuten ein nach der hannoverschen Höfeordnung in die Höferolle eingetragener Hof gehört. Hinsichtlich Beerbung von Personen, die vor dem 1. Januar 1900 in Lingen geheiratet haben, kann das Lingener Landrecht also noch jetzt gelegentlich Rechtswirkungen äußern.

* * *